jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1995/12/13 KUVS-K1-1362/5/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.12.1995

Rechtssatz

Wird der Alkotest mittels Atemalkoholmeßgerät der Bauart "M 52052/A 15", Fabrikationsnummer E 02-936, welches gemäß § 36 Maß- und Eichgesetz vom 7.4.1994 geeicht wurde und dessen gesetzliche Nacheichfrist am 31.12.1996 abläuft, durchgeführt und war bei drei Blasversuchen zweimal die Blaszeit zu kurz und einmal das Blasvolumen zu klein, verantwortet der Beschuldigte die Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs 2 StVO.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at